

Satzung des Männergesangsvereins Borgloh von 1896

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MGV Borgloh von 1896“.

Sitz des Vereins ist Borgloh.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung des Satzungszweckes werden regelmäßige Chorproben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durchgeführt, wobei der Verein sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt mit dem Nebenzweck, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das gegenseitige Verstehen als Voraussetzung guter Chorleistungen zu pflegen und neue Mitglieder zu werben.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Chor verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus

1. aktiven (singenden) Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Singendes Mitglied kann jede männliche stimmbegabte Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht dem fördernden Mitglied nicht zu.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Chor oder um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aufnahme in den Verein ist zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber eine Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den **Chorproben** teilzunehmen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagesätze sind pünktlich zu entrichten.

Die fördernden Mitglieder unterstützen den Chor durch einen Beitrag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels

eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,

5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit der Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
5. Entgegennahme des Berichts des Kassenführers
6. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers
8. Entlastung des gesamten Vorstandes
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Umlagen
10. Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins
11. Entscheidung über die Berufungen nach §§ 5 und 7 der Satzung
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des MGV Borgloh besteht aus acht Personen:

dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Vorsitzender,
2. stellvertretender Vorsitzender,
3. Schriftführer,
4. Kassenführer,

und den weiteren Vorstandsmitgliedern

5. stellvertretender Schriftführer,
6. stellvertretender Kassenführer,
7. Notenwart,
8. Medienbeauftragter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder seines Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung der Buchführung sowie des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
7. Berufung des Chorleiters.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten.

Der Vorstand ist in den Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag schriftlich geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Katholische

Kirchengemeinde Borgloh (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege zu verwenden hat.

Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert oder erweitert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2019 errichtet.

Borgloh, den 05. Januar 2019

Unterschriften aller Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender: stellv. Vorsitzender: Kassenführer: Schriftführer:

Stellv. Schriftführer: stellv. Kassenführer: Notenwart: Medienbeauftragter: